

KUREND A IX.

na rok 1862.

Wielebnemu Duchowieństwu diecezjalnemu pozdrowienie!

Nro. Wysokie c. k. Namiestnictwo Lwowskie ogłasza rozporządzenie co do używania mar-
1414. ków przy sporządzeniu dokumentów fundacyjnych, które się WW. Rządcom kościółów parafial-
Przepisy nych do wiadomości podaje.
wgłębem stę-
plów na listach
fundacyjnych.

Nro. 48428. Von der k. k. Statthalterei.

Aus Anlaß eines vorgelkommenen Falles, hat das k. k. Finanzministerium unter dem 12. Juli 1862. Z. 19966. eröffnet, daß nach der Anordnung des kais. Patentes vom 9. Februar 1850. (N. G. B. Nr. 50), wenn von einer Rechtsurkunde mehrere Exemplare ausgefertigt werden, zwei davon jedenfalls der skalamäfigen Gebühr unterliegen, Sederin aber von der Verpflichtung für die übrigen Ausfertigungen die skalamäfige Gebühr zu entrichten nach §. 40. des bezogenen Gesetzes dadurch entburden werde, wenn alle Exemplare dem zur Gebührenbemessung bestellten Amte vor der Unterfertigung oder längstens binnen acht Tagen nach der Ausfertigung der ersten Exemplare vorgelegt werden, damit dieses Amt auf jedem Exemplare die Bestätigung über die Anzahl der ausgestellten Exemplare und über die erfüllte Stempelpflicht beiseite.

Anbei ist von dem k. k. Finanz-Ministerium bemerkt worden, daß bei Beobachtung dieser Bedingung, jene Exemplare einer und derselben Rechtsurkunde, welche nebst den beiden der skalamäfigen Gebühr unterliegenden ausgefertigt werden, bloß der Stempelgebühr von 30. Kr. mit dem Kriegszuschlage von 6 Kr. unterliegen.

Von dieser gesetzlichen, Bestimmung kann zu folge der weiteren Andeutungen der genannten Zentralstelle auch in Absicht auf die Stiftsbriebe nicht abgegangen werden. Eine einzige Ausnahme hievon ist durch die U. h. Entschließung vom 3. Oktober 1858 zugestanden, zu folge deren den politischen Landesstellen bei Stiftungen, welche zu Gunsten von Kirchen oder Pfründen gemacht werden, ein ungestempeltes Exemplar der Urkunde einzusenden kommt. Bezuglich der für andere Personen bestimmten Original-Stiftungsurkunden aber muß die Anordnung des §. 40. des oben bezeichneten Gebührengesetzes aufrecht erhalten werden, wonach, wenn nebst dem für die politische Landestelle bestimmten Exemplare noch zwei oder mehrere Originale solcher Urkunden ausgefertigt werden, zwei derselben, ohne Rücksicht der Person, für welche sie bestimmt sind, bei Beobachtung der Bedingung des §. 40. des bezogenen Gesetzes der skalamäfigen Gebühr, die übrigen aber der fixen Stempelgebühr von 36 Kr. zu unterziehen

sind, indem weder die Kirche, noch eine andere mit der Ausführung einer Stiftung oder mit der Überwachung derselben betraute Person die Gebührenfreiheit genießt.

In Folge Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 19. d. M. J. 7419. wird das hochwürdige Konistorium zur Wissenschaft und Nachachtung hievon mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß nachdem die Stiftsbriefe über geistliche Stiftungen in der Regel wenigstens in drei Exemplarien ausgefertigt werden sollen, hievon die für den betreffenden Pfarrer und das Konistorium bestimmten zwei Exemplare der statuähigen Stempelgebühr unterliegen, das dritte für die k. k. Staatsbuchhaltung bestimmte Exemplare aber ohne Stempel auszufertigen sein wird. — Lemberg am 30. Juli 1862.

Przemyśl, dnia 20. Sierpnia 1862.

Jak donosi Wysoka c. k. Komisja Namiestnicza w Krakowie pod dniem 29. Lipca b.

Nro. r. do L. 3072. spłonęło ogniem w miasteczku Borgo w Tyrolu na dniu 6. Lipca b. r. 140
1395. domów, przez co 300 rodzin wszystką mającość swą postradały. Szkoda wynosi około 400,000
Składki na po- złr. aust. wal.
gorzelców w Borgo w Ty-
rolu:

Wysokie c. k. Ministerstwo stanu zarządziło z tego powodu składki w całej monarchii Austryackiej, w której też i WW. Duchowieństwo wraz z wiernym ludem udział mieć zechce.

Zebrane datki przesłać należy do dotyczących c. k. Urzędów powiatowych lub obwodowych.

Przemyśl, dnia 20. Sierpnia 1862.

Smutna wiadomość o straszliwym pożarze w Rawie powzięta przez wysokie c. k. Pre-

Nro. zygium Namiestnicze z dnia 25. Sierpnia b. r. do L. 6933. powoduje Nas znów odezwą się
1524. do Was WW. Bracia w Panu o przyczynę i rychłą pomoc dla nieszczęśliwych mieszkańców
Wrzeszczu do tegoróż miejsca. Bo i jakoż nie spieszyć z czynną pomocą tam, gdzie 800 rodzin nawiedzeniem
składki na po- tem Bożem na ostatnią nadzieję zostało sprowidzonych?

Rozbukany żywioł ognia nieoszczędził nawet świątyni Pańskich, i pochłonął obadwa tameczne kościoły parafialne.

Do składki przeto zarządzonej w całym kraju nieomieszkacie i Wy częstkę Waszą dodać, lud też wierny do tego zachęcając, a jakiekolwiek choćby najdrobniejsze ofary zebrane JKKs. Dziekani zechce przesłać wprost do c. k. Naczelnika powiatu w Rawie, obwodzie Żółkiewskim.

Przemyśl, dnia 30. Sierpnia 1862.

Nro. Dla wiadomości WW. Duchowieństwa, podaje się niniejszym odpis rozporządzenia
1500. Wysokiego c. k. Namiestnicwa z dnia 2. Sierpnia r. b. do L. 41716. wskazującego, do ja-
Przepisy kiego użytku służyć mają taksy za zezwolenia c. k. Urzędów powiatowych na muzyki, tudzież
wgłębniej ujęty- jak rozrządać należy karami pieniężnymi. Osnowa tegoróż rozporządzenia brzmi jak następuje:

Aus den vorgelegten Alten über die von den Kreisvorstehern vorgenommenen Amtstreisstenen hat man ersehen, daß mit den für die betreffenden Orts- Armen bestandenen Musizenzgebühren und verschiedenartigen Strafgelber nicht gehörig gebahrt wird.

So wird entweder die Einbringung derselben lässig betrieben, oder es werden die einlängenden Beträge nicht nach der Vorschrift des §. 68. der Amtsinstruktion als Deposite behandelt, sondern abgesondert vom Bezirksvorsteher oder einem Bezirkbeamten aufbewahrt, endlich erlangen sich einzelne Bezirksvorsteher diese Gelder anstatt sie vorschriftemässig den betreffenden Orts- Armen zu zuzuwenden, mitunter zu andern, wenngleich die Gemeinde berührenden Zwecken wüllkürlich zu verwenden.

Diese Übelstände sind wo sie bestehen, gleich abzustellen, und strenge das gesetzlich vorgezeichnete Verfahren zu beobachten.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß derlei Gelder insbesondere Strafgelber in vielen Orten jährlich einen erheblichen Betrag erreichen, durch dessen gehörige Verwendung den Gemeinden in ihrer Pflicht zur Erhaltung und Versorgung arbeitsunfähiger Ortsarmen, welchen ihre Familien keine Unterstützung gewähren können, eine ausgiebige Nachhilfe erwachsen würde — erscheint es angezeigt, in die Gebahrung mit diesen Geldern einen gleichmässigen geregelten Vorgang einzuführen.

Diese Strafgelber sind doppelter Art, deren Einzahlung gründet sich nämlich entweder auf politische oder auf gerichtliche Erkenntnisse. Die Erstere werben vom politischen Bezirksamte eingetrieben, die anderen hingegen vom Bezirkgerichte, und haben in daß gerichtliche Deposit zu kommen, wo sie dann vom Gerichte dem betreffenden Ortsarmenfonde zugewiesen sind.

Nun bestehen aber nur in wenigen Orten ordentliche Armeninstitute, deren Verwaltung diese Gelder zu übergeben wären, weshalb man nicht immer die Vernagigung haben kann, daß diese

Gelder ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden. Um nach Möglichkeit ein sicheres und gleichmäßiges Verfahren zu erzielen, findet man mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 59. der Amtsinstruktion der Bezirksämter, wonach dem politischen Bezirksvorsteher ein Überwachungsrecht auch über den geregelten Fortgang und die vorschriftsmäßige Behandlung aller Zwecke der Rechtspflege zulommt, ferner in Anbetracht, daß derlei Strafgelder zu einem Zwecke bestimmt sind, dessen Ausführung in das Ressort der politischen Administration gehört, zu bestimmen, daß mit der Ausfolgung aller bei der politischen und gerichtlichen Abheilung einflussenden Strafgelder an die Armenfonde in Orten, wo keine geregelte Armeninstitute bestehen innegehalten, und vorerst gelegenheitlich der Amtstage alle Ortsvorstände einvernehmlich mit den Seelsorgern vernommen werden, in welcher Art derlei den Orts-Armen zufallenden Strafe und andere Gelder verwendet werden sollen.

Hiebei wird den Gemeinden insbesondere die ihnen obliegende Pflicht zur Verhinderung des Herumzichens und des Bettelns ihrer Angehörigen, und zwar durch Anhaltung der Erwerbsfähigkeiten zur Arbeit, der vermögenden Familien zum Unterhalte ihrer arbeitsunfähigen Glieder und endlich durch Erhaltung armer unterstand- und beistandsloser erwerbsunfähiger Gemeinbeangehörigen aus Gemeindemitteln in Erinnerung zu bringen sein.

Die Gemeinden sind auf die Wohlthat der Armeninstitute aufmerksam zu machen, weshalb deren Einführung mit Beifand der Ortsseelsorger anzustreben ist, wobei die erwähnten Gelder zur Aufsammlung eines Stammkapitals verwendet werden könnten.

In vielen Orten erreichen diese Gelder einen nahmhaften Betrag, welcher durch Anlegung in die Sparkasse oder durch Ankauf der Staatspapieren fruchtbringend gemacht und vermehrt werden könnte — sobann die angefammelte größere Summe zur Errichtung nützlicher humanitäts-Anstalten wie z. B. Waisen-Institute, Siechenhäuser u. dgl. im Bezirke oder in der Pfarrgemeinde oder für mehrere Gemeinden zusammen, falls sich mehrere Gemeinden hierzu freiwillig einverstehen, benötigt werden könnte.

Nach den diesfälligen Erklärungen wird sobann mit den in Nede stehenden Gelbern zu verfahren, jedenfalls aber stets darüber zu wachen sein, daß diese Gelder ihrer Bestimmung entsprechend auch wirklich verwendet werden.

Immer ist hiebei der Gemeinde die gebührende Einflussnahme zu wahren.

Die wegen fruchtbringenden Anlegung dieser Gelder abgegebenen Erklärungen sind in der Art zu erledigen, daß sie einem Orte zufallenden Beträge bis zu einer zur Anlegungzureichenden Höhe gesammelt, und sobann entweder in der nächsten Sparkasse mittelst des betreffenden Bezirks-Amtes angelegt, oder aber zum Ankauf von Staatspapieren an die k. k. Statthalterei oder deren Commission in Krakau übersendet werden.

Die dem Armenfond einer auswärtigen Gemeinde zufallenden Strafbeträge, sind im Wege des betreffenden Bezirkamtes, und für Lewberg und Krakau durch den Magistrat zu leiten, welche auch ein gleiches Verfahren beobachten werden.

Mit derlei einlangenden Gelbern ist so zu verfahren, wie mit jenen, welche im Achte selbst eingezahlt werden.

Bei diesem Anlaß kann man nicht umhin die Herrn k. k. Kreis- und Bezirksvorsteher auf die vernachlässigte Armenpolizei aufmerksam zu machen, indem nicht nur mit wirklich arbeitsunfähigen Bettlern, sondern auch mit rüstigen jedoch arbeitschönen die Mildthätigkeit missbräuchenden Bagabunden die Straßen und Wege, Dörfer und Märkte und insbesondere die größeren Städte überfüllt sind.

Letzteres muß bei dem Umstände, als im Lande viele Erwerbsquellen sind, und nach Arbeitskräften gesucht wird, als ein Übelstand angesehen werden, welcher um so dringender geeignete Vorlehrung erheischt, als derselbe die Quelle und den Anfang größerer moralischer Vorkommnisse bildet.

Ein doppelter Weg steht offen, auf welchem diesem Übelstande entgegen getreten werden kann, nehmlich durch moralischen Einfluß der Lehre und durch energische Handhabung der diesfälligen polizeilichen Vorschriften.

Die Anwendung des Ersteren Mittels liegt, ohne daß der Bezirksvorsteher auch diesfalls dispensirt wäre, vorzüglich den Ortsseelsorgern ob, welche auch berufen sind, die thätige Nächstenliebe für die leidende Menschheit zu wecken, insbesondere auf diese Art für die Pflege und Versorgung der gebrechlichen und unbehilflichen Altern Mittel beizustellen.

Die Handhabung der die Armenpflege betreffenden Polizeivorschriften, hängt insbesondere vom guten Willen und entsprechender Thatkraft der Herrn k. k. Kreis- und Bezirksvorsteher ab.

Wie diese anzuwenden ist, bißhet des a. h. Patent vom 3. November 1786. Pol. G. S. Nro. LXXXV. einen Anhaltspunkt, wobei nicht aus den Augen zu lassen ist, daß die in denselben angeführten Obliegenheiten der Ortsobrigkeiten nunmehr im Grunde der Bestimmungen der §§. 25. 35. 38. 39. der h. M. B. vom 19. Jänner 1853. N. G. B. Nro. 10. auf die Bezirksämter übergegangen sind.

Der eingewurzelte Übelstand kann nur durch thatkräftige Handhabung der Vorschriften be-

seitigt werben, weshalb solche vorzüglich gegen Unterstandgeber der Bettler und Bagabunden, gegen die Gemeinden, welche ihre Arbeitschauen nicht in der Gemeinde beschäftigen, oder ihre Erwerbsfähigkeiten nicht versorgen, so wie auch gegen die Rückfälligen unmöglich anzuwenden ist, und man wird auch mit aller Strenge gegen jene Lemter verfahren, welche eine Lässigkeit in diesem Geschäftszweige sich werden zu Schulden kommen lassen.

Den Herrn Kreisvorstehern wird zur besonderen Pflicht gemacht, die unterstehenden Bezirksämter zu überwachen, und zur erforderlichen Thätigkeit zu verhalten. — Lemberg am 2. August 1862.

Przemyśl, dnia 7. Lipca 1862.

Ks. J. Hoppe,

Jeneralny Wikary kapit.

Z Konsistorza biskupiego obr. fac.

Przemyśl, dnia 8. Sierpnia 1862.

Ks. WOJCIECH HARMATA.

Kancelärz.